

# TE Vwgh Beschluss 2012/7/12 2012/02/0146

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.2012

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
22/02 Zivilprozessordnung;  
40/01 Verwaltungsverfahren;

## Norm

AVG §71 Abs1 Z1 impl;  
VwGG §24 Abs2;  
VwGG §46 Abs1;  
VwGG §61 Abs1;  
ZPO §63 Abs1;

1. AVG § 71 heute
2. AVG § 71 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 71 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 71 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 71 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VwGG § 24 heute
2. VwGG § 24 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 24 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 24 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. VwGG § 24 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
7. VwGG § 24 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. VwGG § 24 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
9. VwGG § 24 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
10. VwGG § 24 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/1999
11. VwGG § 24 gültig von 01.09.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
12. VwGG § 24 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 46 heute
2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
  7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
  8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986
- 
1. VwGG § 61 heute
  2. VwGG § 61 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
  3. VwGG § 61 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  4. VwGG § 61 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  5. VwGG § 61 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
  6. VwGG § 61 gültig von 22.07.1995 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
  7. VwGG § 61 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995
- 
1. ZPO § 63 heute
  2. ZPO § 63 gültig ab 01.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2011
  3. ZPO § 63 gültig von 01.07.2009 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
  4. ZPO § 63 gültig von 01.01.1998 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
  5. ZPO § 63 gültig von 01.05.1983 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

### **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2012/02/0147

### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Beck und Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas, über den Antrag des L. in W., auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand i. A. Abweisung eines Antrages auf Verfahrenshilfe gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 30. März 2012, Zl. UVS-03/PV/56/3989/2012-1, betreffend Zurückweisung einer Berufung i.A. Übertretung des KFG 1967 und wegen Verletzung der Entscheidungspflicht i.A. Übertretung des KFG 1967, den Beschluss gefasst:

### **Spruch**

Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird nicht stattgegeben.

### **Begründung**

Mit hg. Beschluss vom 17. April 2012, Zl. VH 2012/02/0020, 0021-3, wurde der Antrag des Antragstellers, ihm zur Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen den vorzitierten Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 30. März 2012 betreffend Zurückweisung einer Berufung i. A. Übertretung des KFG 1967 und wegen Verletzung der Entscheidungspflicht i.A. Übertretung des KFG 1967, die Verfahrenshilfe zu bewilligen, abgewiesen.

Mit Eingabe vom 3. Mai 2012 stellte der Antragsteller u.a. den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand weil er nicht habe wissen können und erst einen Tag vor Stellung des Wiedereinsetzungsantrages davon erfahren habe, dass er Ausführungen zur Frage hätte machen müssen, dass entgegen der Auffassung der belangten Behörde dem anzufechtenden Bescheid nicht entschiedene Sache entgegenstehe. Es treffe ihn daran kein Verschulden bzw. höchstens ein "verschwindender" Grad des Verschuldens. Es gehe aus dem Antragsformular betreffend Verfahrenshilfe nicht hervor, dass der Verfahrenshilfewerber seinen Antrag auf Verfahrenshilfe mit juristischen Ausführungen und "Spitzfindigkeiten garnieren" müsse.

Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war aus folgendem Grund nicht stattzugeben:

Der Wiedereinsetzungsantrag ist entgegen § 24 Abs. 2 VwGG nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet. Ein Auftrag an den Beschwerdeführer, den Wiedereinsetzungsantrag zu verbessern, erübrigt sich jedoch, weil der Antrag zweifelsfrei erkennen lässt, dass keine Anhaltspunkte für die Stattgebung des Wiedereinsetzungsantrages gegeben sind und somit auch nach Behebung dieses Formgebrechens die Bewilligung der Wiedereinsetzung ausgeschlossen wäre (vgl. den hg. Beschluss vom 19. September 2007, Zl. 2007/08/0068, m.w.N.). Der Wiedereinsetzungsantrag ist

entgegen Paragraph 24, Absatz 2, VwGG nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet. Ein Auftrag an den Beschwerdeführer, den Wiedereinsetzungsantrag zu verbessern, erübrigt sich jedoch, weil der Antrag zweifelsfrei erkennen lässt, dass keine Anhaltspunkte für die Stattgebung des Wiedereinsetzungsantrages gegeben sind und somit auch nach Behebung dieses Formgebrechens die Bewilligung der Wiedereinsetzung ausgeschlossen wäre vergleiche , den hg. Beschluss vom 19. September 2007, Zl. 2007/08/0068, m.w.N.).

Gemäß § 61 Abs. 1 erster Satz VwGG gelten für die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe die Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren sinngemäß. Gemäß Paragraph 61, Absatz eins, erster Satz VwGG gelten für die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe die Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren sinngemäß.

Nach § 63 Abs. 1 erster Satz ZPO ist Verfahrenshilfe einer Partei, wenn diese eine natürliche Person ist, so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Nach Paragraph 63, Absatz eins, erster Satz ZPO ist Verfahrenshilfe einer Partei, wenn diese eine natürliche Person ist, so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

§ 46 Abs. 1 VwGG lautet: Paragraph 46, Absatz eins, VwGG lautet:

1. "(1) Absatz eins, Wenn eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt."

Wie der Beschwerdeführer grundsätzlich zu Recht annimmt, kommt als "Ereignis" im Sinn der eben zitierten Vorschrift jegliches Geschehen, ohne Beschränkung auf Vorgänge in der Außenwelt, in Betracht. Auch ein Rechtsirrtum kann ein maßgebliches "Ereignis" darstellen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 30. April 2003, Zl. 2001/03/0183, m.w.N.). Wie der Beschwerdeführer grundsätzlich zu Recht annimmt, kommt als "Ereignis" im Sinn der eben zitierten Vorschrift jegliches Geschehen, ohne Beschränkung auf Vorgänge in der Außenwelt, in Betracht. Auch ein Rechtsirrtum kann ein maßgebliches "Ereignis" darstellen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 30. April 2003, Zl. 2001/03/0183, m.w.N.).

Daraus ist für den Standpunkt des Antragstellers jedoch nichts gewonnen: Im vorliegenden Fall ist das "Ereignis", welches den Antragsteller nach seinem Vorbringen an der Einhaltung der rechtzeitigen Bekanntgabe von Gründen, die gegen eine allfällige Aussichtslosigkeit seines Antrages sprächen, hinderte, in dem Irrtum gelegen, dass er auch Ausführungen zu allfälligen nicht gegebenen Aussichtslosigkeit seines Verfahrenshilfebegehrens (vgl. § 61 Abs. 1 VwGG i.V.m. § 63 Abs. 1 ZPO) hätte machen sollen (vgl. in diesem Zusammenhang jedoch den Verfahrenshilfeantrag desselben Antragstellers vom 11. Juli 2011 im Verfahren zu hg. Zl. VH 2011/02/0037, in welchem der Beschwerdeführer auch Ausführungen zu den Gründen der seiner Ansicht nach gegebenen Rechtswidrigkeit des anzufechtenden Bescheides auf dem Antragsformular machte). Daraus ist für den Standpunkt des Antragstellers jedoch nichts gewonnen: Im vorliegenden Fall ist das "Ereignis", welches den Antragsteller nach seinem Vorbringen an der Einhaltung der rechtzeitigen Bekanntgabe von Gründen, die gegen eine allfällige Aussichtslosigkeit seines Antrages sprächen, hinderte, in dem Irrtum gelegen, dass er auch Ausführungen zu allfälligen nicht gegebenen Aussichtslosigkeit seines Verfahrenshilfebegehrens vergleiche Paragraph 61, Absatz eins, VwGG in Verbindung mit Paragraph 63, Absatz eins, ZPO) hätte machen sollen vergleiche in diesem Zusammenhang jedoch den Verfahrenshilfeantrag desselben Antragstellers vom 11. Juli 2011 im Verfahren zu hg. Zl. VH 2011/02/0037, in welchem der Beschwerdeführer auch Ausführungen zu den Gründen der seiner Ansicht nach gegebenen Rechtswidrigkeit des anzufechtenden Bescheides auf dem Antragsformular machte).

Im Rahmen der ihn als "ordentliche Prozesspartei" treffenden Sorgfaltspflicht hätte ihn nämlich die Obliegenheit getroffen, sich bei geeigneten Stellen diesbezüglich zu erkundigen und sich Gewissheit zu verschaffen (vgl. das

vorzitierte hg. Erkenntnis vom 30. April 2003), ob er auch Ausführungen zur Frage einer seiner Ansicht nach nicht gegebenen allfälligen Aussichtslosigkeit im Rahmen seines Antrages hätte machen sollen. Dass er dies getan hätte, bringt der Beschwerdeführer nicht vor. Dass der Beschwerdeführer gehindert gewesen oder es ihm nicht zumutbar gewesen wäre, sich die notwendigen Kenntnisse zu verschaffen, ist nicht erkennbar. Im Rahmen der ihn als "ordentliche Prozesspartei" treffenden Sorgfaltspflicht hätte ihn nämlich die Obliegenheit getroffen, sich bei geeigneten Stellen diesbezüglich zu erkundigen und sich Gewissheit zu verschaffen vergleiche das vorzitierte hg. Erkenntnis vom 30. April 2003), ob er auch Ausführungen zur Frage einer seiner Ansicht nach nicht gegebenen allfälligen Aussichtslosigkeit im Rahmen seines Antrages hätte machen sollen. Dass er dies getan hätte, bringt der Beschwerdeführer nicht vor. Dass der Beschwerdeführer gehindert gewesen oder es ihm nicht zumutbar gewesen wäre, sich die notwendigen Kenntnisse zu verschaffen, ist nicht erkennbar.

In Anbetracht der Bedeutsamkeit der Beurteilung der Frage der allfälligen Aussichtslosigkeit bezüglich eines gestellten Verfahrenshilfeantrages trifft den Beschwerdeführer ein Verschulden, das den eines minderen Grades des Versehens übersteigt.

Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher gemäß § 46 Abs. 1 VwGG nicht stattzugeben. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher gemäß Paragraph 46, Absatz eins, VwGG nicht stattzugeben.

Wien, am 12. Juli 2012

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2012:2012020146.X00

**Im RIS seit**

07.09.2012

**Zuletzt aktualisiert am**

24.09.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)